

eite 3 von 6	
	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG:
8	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG:  Wertende Aussagen zur Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Si.  8 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG:
 14, 17	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu Drittstaaten
5, 11, 17, 18	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur behördlichen Funktionsfähigkeit
 7	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu nicht-staatlichen Gruppen
19, 20, 21, 22, 23	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 c) IFG: Aussagen zu Rückführungen, Abschiebungen, Wegen und Methoden in regulärer Migration

## Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

 $\S$  3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

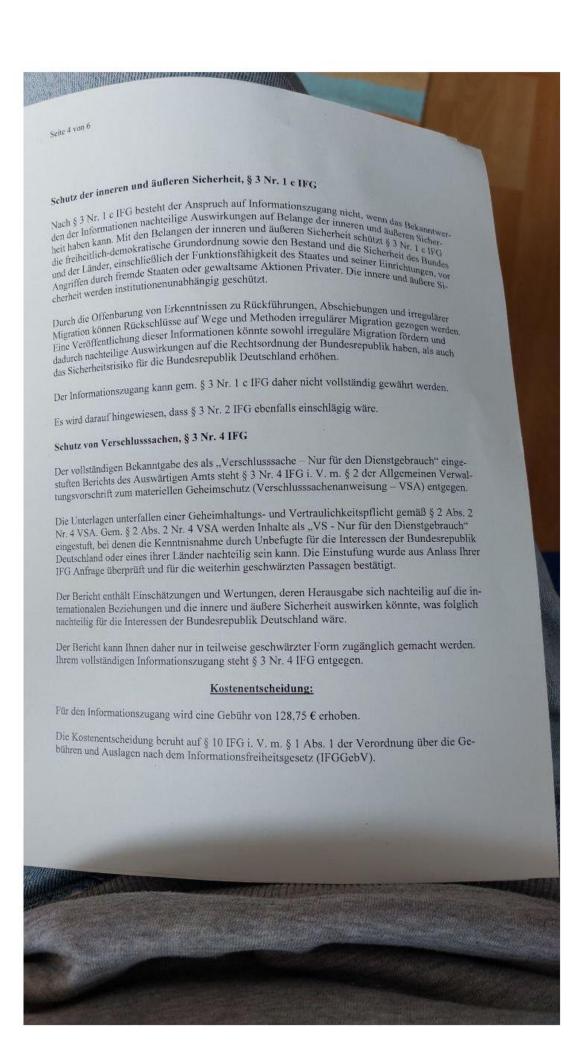
lm vorliegenden Fall geht es um die Beziehungen der Bundesrepublik zu Bosnien und Herzegowina. Ein von der Bundesregierung in diesen Beziehungen verfolgtes Ziel ist es, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Regierung zu stärken.

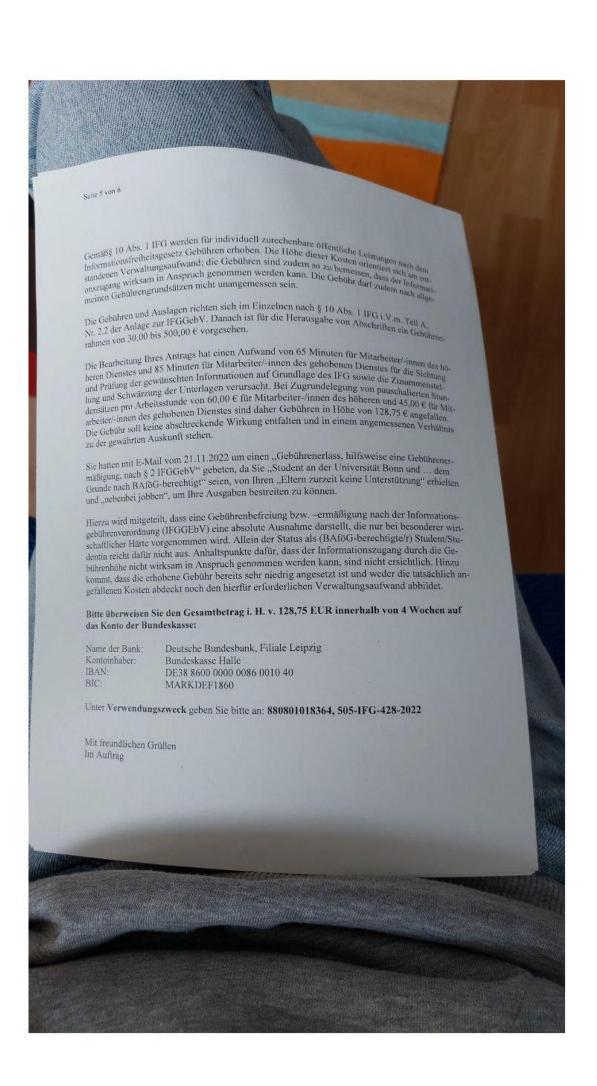
Das Erreichen dieses Ziels kann durch das Bekanntwerden der in Rede stehenden Informationen gefährdet werden. Die geschwärzten Passagen enthalten wertende Aussagen zur Situation in Bosnien und Herzegowina (siehe Tabelle oben).

Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann daher nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung haben.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht uneingeschränkt gewährt werden.







Seite 6 von 6 Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.